



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 04. April 2024, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Rahden,
Lange Straße 18, 32369 Rahden, Erdgeschoss, Saal 14,

das im Wohnungsgrundbuch von Wehden Blatt 1116
eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wehden Flur 7 Flurstück 151

Gebäude- und Freifläche, An den Wellen 4, Größe: 2.339 qm,
verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan
mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch-
blatt angelegt (Blätter 1115 bis 1116).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Son-
dereigentumsrechte beschränkt.

(laut Wertgutachten Eigentumswohnung im ehemaligen
Wirtschafts- und Stallteil des Gebäudes; ob die zu Sonder-
eigentum zugeteilten Räume tatsächlich vorhanden sind,
konnte bei Begutachtung nicht festgestellt werden)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09. August 2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

84.300,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 23.01.2024